

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837**

36 (6.9.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

# Beilage zum Anzeiger-Blatt,

## enthaltend die Verordnungen.

Nro. 36. Mittwoch den 6. September 1837.

### Bekanntmachung.

Nro. 18945. Die Diäten der Hebammen, während der Zeit der Prüfungen betreffend.

Das Groß. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 8. d. Nro. 7345. folgendes anher bemerkt:

Die neue Medizinalordnung vom 7. April 1836. (Reggsblt. Nro. 27.) bestimmt im §. 2. die Diät einer Hebamme für ihre Amtsgeschäfte außerhalb ihres Wohnortes d. h. wenn der Ort wo sie zu thun hat, wenigstens eine Viertelstunde von dem Endpunkte der beisammenliegenden Häuser ihres Wohnortes entfernt ist, auf 1 fl. 30 kr. täglich.

Diese Bestimmung ist nun, wie sich von selbst versteht, auch bei den Hebammenprüfungen in der Art anwendbar, daß die Hebammen, wenn die Anwohnung bei der Prüfung nebst der Hin- und Herreise 4 Stunden oder weniger Zeit erfordert  $\frac{1}{2}$  Diät mit 45 kr. bei längerer Dauer bis zu 8 Stunden  $\frac{3}{4}$  Diät mit 1 fl. bei der Dauer von vollen 8 Stunden und darüber aber eine ganze Diät mit 1 fl. 30 kr. anrechnen dürfen.

Für diejenigen Fälle aber, wo die Prüfung in einer Entfernung von weniger als  $\frac{1}{2}$  Stunde vom Wohnorte der Hebamme oder in dem letztern selbst vorgenommen wird, haben sie nichts anzusprechen.

Diese Diäten hat die Amtskasse auf jeweilige Requisition des Bezirks-Amtes, also ohne vortrige Legitimation der Kreis-Regierung zu bezahlen.

Dieses wird zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Kastatt den 22. August 1837.

Groß. Regierung des Mittel-Rheinkreises.  
Fhr. v. R ü b t.

vd. Müller.

### Belobungen.

Nro. 19063. Die Rettung eines Kindes von dem Tod des Ertrinkens durch Mathäus Ramus von Jöhlingen betreffend.

Das 5 Jahr alte Kind des Kaspar Schrotz fiel am 24. v. M. in den durch Regengüsse sehr stark angeschwollene Bach in Jöhlingen und würde in diesen Fluthen sicher seinen Tod gefunden haben, wenn nicht der Bürger Mathias Ramus ohne sich zu besinnen, ins Wasser gesprungen das schon ganz erstarrt gewesene, dann aber wieder ins Leben zurückgebrachte Kind mit Gefahr seines eigenen Lebens gerettet hätte.

Das Groß. Hochpr. Ministerium des Innern hat dem Mathäus Ramus für seine entschlossene und edle Handlung eine angemessene Belohnung bewilligt und man findet sich veranlaßt, solche zugleich hiemit belobend zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Kastatt den 24. August 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.  
Fhr. v. R ü b t.

vd. Eberstein.

Nro. 19162. Die Errettung des Johann Erhard von Legelshurst vom Tod des Ertrinkens durch den Schmied Joh. Lapp von Neumühl betreffend.

Am 9. Juli d. J. ritt der 20jährige Johannes Erhard von Legelshurst zu Willstett ein Pferd in die Schwemme. Unkundig des Betts der Rinzig gerleth er in eine Untiefe, fiel vor und unter das Pferd und würde da seinen Tod unvermeidlich gefunden haben, wenn nicht der Schmiedegefelle Johannes Lapp von Neumühl ohne weiters in das tiefe Wasser gesprungen und den schon gesunkenen Johann Erhard mit Aufopferung und eigener augenscheinlicher Lebensgefahr gerettet hätte.

Das Großh. Hochpr. Ministerium des Innern hat dem Johannes Lapp für diese menschenfreundliche Handlung eine angemessene Belohnung bewilligt und man findet sich veranlaßt, solche zugleich hiemit belobend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Rastatt den 25. August 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Jchr. v. R u d t.

vd. Eberstein.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

B e l o b u n g e n

Nro. 19003. Die Rettung eines Kindes von dem Tod des Ertrinkens durch Willstett Johann von Jöhligen betreffend.

Das 2. Jahr alt Kind des Kasper Scherer für am 24. d. M. in dem brennenden Bach bei Jöhligen ertrank. In diesem Augenblicke wurde das Kind von dem Schmied Johann Lapp von Neumühl gerettet. Die Rettung dieses Kindes ist ein Beweis für die menschenfreundliche Handlung des Schmiedes Johann Lapp von Neumühl, welcher sich für die Rettung eines Kindes von dem Tod des Ertrinkens durch Willstett Johann von Jöhligen bewilligt hat.

Rastatt den 24. August 1837.  
Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.  
Jchr. v. R u d t.